

# Umsatzsteuer Aktuell

## Financial Services Update



Ausgabe 6 / 2017

### *EuGH verneint Zusammenschlussbefreiung für Finanzdienstleister!*

Der EuGH hat mit Urteilen vom 21.09.2017 zur den Rs C-326/15, DNB Banka, C-605/15, Aviva, und C-616/15, Kommission/Deutschland, entschieden, dass aus EU-rechtlicher Sicht die Zusammenschlussbefreiung nicht auf Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, anwendbar ist! Diese Urteile werden auch Auswirkungen auf die österreichische Praxis haben.

#### *1.) Hintergrund*

Beim EuGH waren zuletzt gleich mehrere Verfahren in Zusammenhang mit der Bestimmung des Art 132 Abs 1 lit f) der MWSt-RL, auf der die Regelung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG beruht, anhängig:

Die Rs C-274/15, Kom/Luxemburg (hier ging es um die Frage der Unionsrechtskonformität der Steuerfreiheit von Leistungen eines Zusammenschlusses, dessen Mitglieder die bezogenen Leistungen ihrerseits für die Erbringung steuerpflichtiger Leistungen verwenden) hatte der EuGH bereits mit Urteil vom 04.05.2017 entschieden.

Die Rs C-326/15, DNB Banka, C-605/15, Aviva, und C-616/15, Kommission/Deutschland wurden mit heutigem Urteil vom 21.09.2017 entschieden. GA Kokott hatte iRd Verfahren die Auffassung vertreten, dass die Steuerbefreiung des Art 132 generell nicht auf Finanzdienstleistungsunternehmen anwendbar sei.

Wir verweisen hierzu auf unsere [FS VAT Newsletter 2/2017, 3/2017 und 4/2017](#)

#### *2.) Urteile des EuGH*

Mit Urteilen vom 21.09.2017 hat sich der EuGH nun der Auffassung von GA Kokott angeschlossen und erkannt, dass Art 132 Abs 1 lit f) MWSt-RL nicht auf Zusammenschlüsse anwendbar ist, „deren Mitglieder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich ausüben, die keine solche dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit darstellt“.

Begründet wird dies im Wesentlichen, entsprechend der Argumentation von GA Kokott, mit der Positionierung der Bestimmung innerhalb der Richtlinie: Art 132 trägt die Überschrift „Steuer-

erbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“.

### 3.) Bedeutung für Österreich

Die Urteile des EuGH haben auch Auswirkungen auf Österreich: die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG, die auf Art 132 MWSt-RL beruht, sieht eine Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse von FDL vor. Voraussetzung für die Anwendung der Z 28 ist, dass es sich um einen inländischen FDL hat, der überwiegend, dh mehr als 50%, steuerbefreite Bank-/Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze erzielt.

Darüber hinaus sind auch – über den Umfang der Steuerbefreiung nach der Richtlinie hinausgehend – sämtliche Leistungen zwischen Banken/Versicherungen/Pensionskassen umsatzsteuerbefreit.

Unter Bezugnahme auf die Rsp des EuGH dürfte die Z 28 wohl insgesamt unionsrechtswidrig sein. Zwar sollte die Steuerbefreiung bis auf weiteres, solange die österreichische Regelung nicht entsprechend durch den Gesetzgeber angepasst wird, weiterhin anwendbar sein. Mittelfristig muss aber wohl mit einer Abschaffung der Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG gerechnet werden.

Aus praktischer Sicht wird damit für die betroffenen Unternehmen das Konzept der umsatzsteuerlichen Organschaft wieder mehr an Bedeutung gewinnen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei!

## Ihre Ansprechpartner

**WP Mag. Christine Weinzierl**  
Partner, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3630  
christine.weinzierl@pwc.com

**StB Mag. Rupert Wiesinger**  
Director, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3642  
rupert.wiesinger@pwc.com

**StB MMag. Dr. Anna Schefzig**  
Senior Manager, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3684  
anna.schefzig@pwc.com

PwC Österreich  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** StB MMag. Dr. Anna Schefzig, anna.schefzig@pwc.com, StB Mag. Rupert Wiesinger, rupert.wiesinger@pwc.com

**Für Änderungen der Zustellung verantwortlich:** barbara.schweiger@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3609

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: barbara.schweiger@pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).